

**STUDIENPLAN
FÜR DAS PhD-STUDIUM DER
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN**

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021 wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist ein deutschsprachiges sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002. Die Absolvierung des Studiums in englischer Sprache ist möglich. Der Fokus des PhD-Studiums liegt auf der Entwicklung der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und auf der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für eine Karriere im internationalen akademischen Umfeld. Studierende betreiben theoretische oder angewandte Sozial- und/oder Wirtschaftsforschung auf höchstem akademischen Niveau.

Im PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird Studierenden ein tiefgehendes, forschungsgeleitetes Verständnis der Methodologie, Theorie und Forschungsmethoden ihres Faches vermittelt. Sie lernen, wissenschaftlich zu argumentieren und zu schreiben. Sie entwickeln und perfektionieren die Fähigkeiten, Erhebungs- und Auswertungsmethoden wissenschaftlich einwandfrei anzuwenden und zu adaptieren bzw. weiterzuentwickeln. Sie lernen neue wissenschaftliche Ergebnisse zu generieren und wissenschaftliche Publikationsstrategien umzusetzen und erwerben Kommunikationskompetenzen für den fachlichen Wissenschaftsdiskurs.

Die Fähigkeiten in den Bereichen Forschungsmethoden, Methodologie/Theorie und wissenschaftliches Schreiben werden forschungsbasiert in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen vermittelt. Dort erwerben Studierende die nötigen Kenntnisse, um eine Dissertation verfassen zu können. Die Research Seminare werden als Forschungsseminare in Kleingruppen abgehalten; sie stehen in engem Zusammenhang zur Dissertation und bieten eine Plattform für eigene Forschung und die Präsentation der generierten Forschungsergebnisse.

Die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums sind qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und erfüllen die Voraussetzungen für eine internationale wissenschaftliche Karriere an Hochschulen und Forschungsinstituten. Insbesondere durch das hohe Maß an Selbständigkeit und die Fähigkeit, Wissen auf gänzlich neue Problemstellungen anzuwenden, sind sie auch für eine Karriere in For-Profit-, Non-Profit- und öffentlichen Organisationen qualifiziert.

Studierende des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erwerben folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

Disziplinspezifische Kenntnisse:

- ein breites, systematisches und kritisches Verständnis des Gebiets der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie ein vertieftes und aktuelles Fachwissen und fachliche Urteilsfähigkeit in einem bestimmten Aspekt dieses Gebietes;
- die Befähigung, wissenschaftliche Beiträge in ihrem Fach kritisch zu analysieren;
- die Fähigkeit, den Bedarf an weiteren Kenntnissen im eigenen Fach zu erkennen sowie Bezüge zu verwandten Forschungsgebieten zu erkennen und herzustellen;
- die Fähigkeit, wissenschaftliche Beiträge ihres Fachs kritisch zu analysieren;

Synthese und Evaluierung:

- die Kompetenz, Problemstellungen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mittels geeigneter Methoden ganzheitlich zu erfassen;
- die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse und Synthese sowie zur unabhängigen kritischen Prüfung und Bewertung neuer und komplexer Phänomene, Fragen und Situationen;
- Entwicklung, Anpassung und Anwendung von Forschungsmethoden zur Erweiterung und Neudefinition des vorhandenen Wissens oder zur Lösung von Problemen der beruflichen Praxis;
- Kenntnisse, um originäres Wissen und Verständnis zu generieren, damit ein wesentlicher Beitrag zu einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem Bereich der beruflichen Praxis geleistet werden kann;

Forschung:

- die Fähigkeit, Forschungsfragen kritisch, unabhängig, innovativ und mit wissenschaftlicher Sorgfalt zu identifizieren und zu formulieren;
- Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden und innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens;
- Reflexion über die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen der eigenen Forschungsergebnisse;
- ein tiefergehendes Verständnis der Möglichkeiten und Grenzen der Wissenschaft, ihrer Rolle in der Gesellschaft und der Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerin/des einzelnen Wissenschaftlers;

Kommunikation:

- Verfassen wissenschaftlicher Publikationen, die den internationalen Qualitätsstandards des jeweiligen Fachgebiets entsprechen;
- die Fähigkeit, Forschungsarbeiten und -ergebnisse sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext und im Dialog mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen kompetent zu präsentieren und zu diskutieren;
- Kenntnisse, um neues Wissen und neue Erkenntnisse zugänglich zu machen und das Lernen anderer in Forschung, Lehre und anderen beruflichen Zusammenhängen zu fördern.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002.

(2) Darüber hinaus haben die Bewerberinnen und Bewerber für das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften folgende qualitativen Bedingungen für die Zulassung zu erfüllen:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte PhD-Studium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation.
2. Motivation und wissenschaftliches Potential für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf (allenfalls inklusive Nachweise über Publikationen oder sonstiger Forschungstätigkeiten, sofern sich aus diesen eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt).
2. Beschreibung des Dissertationsvorhabens mit Angaben zum angestrebten Forschungsgebiet und zum methodischen Zugang und geplante Anbindung an die Forschung der Wirtschaftsuniversität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
3. Erklärung einer zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Universitätslehrerin oder eines zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Universitätslehrers der Wirtschaftsuniversität Wien, aus der hervorgeht, dass das beschriebene Vorhaben gemäß Ziffer 2 für eine Dissertation geeignet ist und eine Anbindung zu einem aktuellen Forschungsbereich der Wirtschaftsuniversität Wien in dem von der Universitätslehrerin oder dem Universitätslehrer vertretenen Fach gegeben ist und sie bzw. er daher zur Betreuung der Arbeit bereit wäre („vorläufige Betreuungszusage“).

(4) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium im Sinne des Abs 1 auf das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist unzulässig.

§ 3 Studiendauer

Das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften dauert drei Jahre.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Wissenschaftliches Schreiben (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Wissenschaftliches Schreiben	6	2	FS
<i>In Forschungsmethoden (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			

Forschungsmethoden	6	2	PI
<i>In Methodologie und Theorie (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Methodologie und Theorie	6	2	PI
<i>In Fächerübergreifendes Research Seminar (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Fächerübergreifendes Research Seminar	6	2	FS
<i>In Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs (12 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs I	6	2	FS
Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs II	6	2	FS
<i>In Wahlfächer (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Wahlfach I	3	2	AG
Wahlfach II	3	2	AG
<i>In Defensio Dissertationis (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Defensio Dissertationis	6		FP

(2) Aus den Fächern „Wissenschaftliches Schreiben“, „Forschungsmethoden“, „Methodologie und Theorie“, „Fächerübergreifendes Research Seminar“ sowie „Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs“ sind nach Wahl der oder des Studierenden zusätzlich weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(3) Die Wahlfächer sind nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien, sondern an anderen inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen abzulegen, auf dem Niveau von Doktoratsstudien zu absolvieren und haben einen inhaltlichen Bezug zum Thema der Dissertation aufzuweisen.

§ 6 Research Proposal

(1) Im Research Proposal sollen Thematik, state of the art des Forschungsgebietes, Forschungsfrage sowie Grundzüge der theoretischen und methodischen Vorgangsweisen der Dissertation sowie der zu erwartende Beitrag der Arbeit für die Entwicklung des gewählten Dissertationsfaches dargelegt werden.

(2) Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem Wechsel der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.

(3) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 7 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research Proposal mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

§ 7 Dissertation und Defensio Dissertationis

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation in Form einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen. Die Dissertationsrichtlinien der Departments sind dabei zu berücksichtigen. Das Thema der Dissertation ist einem der folgenden Fächer zu entnehmen:

Arbeits- und Sozialrecht
Außenhandel (International Business)
Ecological Economics
Empirische Wirtschaftsforschung
Entrepreneurship und Innovation
Europarecht und Internationales Recht
Finanzwirtschaft
Klein- und Mittelbetriebe
Management
Marketing
Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
Philosophie
Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
Produktions- und Prozessmanagement
Rechnungswesen
Soziologie/Politikwissenschaft
Sozioökonomie
Steuerrecht
Strafrecht
Strategische Unternehmensführung
Transportwirtschaft und Logistik/Supply Chain Management
Volkswirtschaft (Economics)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Wirtschaftsgeographie
Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft
Wirtschaftskommunikation/Angewandte Linguistik
Wirtschaftsmathematik und Statistik (Mathematics in Economics and Business)
Wirtschaftspädagogik und Bildungswissenschaft
Wirtschaftspsychologie

(2) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus. Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die abgeschlossene Dissertation von der

oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.

(3) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 7 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Abschluss des PhD-Studiums

(1) Nach der positiven Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auszustellen.

(2) Bei positiver Absolvierung eines fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungsangebots aus „Economics“ oder aus „Mathematics in Economics and Business“ gemäß dem Anhang im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten ist auf dem Abschlusszeugnis der Zusatz „Economics“ bzw. „Mathematics in Economics and Business“ anzuführen.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt "PhD", verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2012 in Kraft.

(2) Die Änderung dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 06.05.2014, genehmigt vom Senat am 21.05.2014, treten mit 01.10.2014 in Kraft.

(3) Die Änderungen dieses Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 01.10.2018 in Kraft.

(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 26.06.2019 treten am 01.10.2019 in Kraft.

(5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 37 vom 18. Mai 2022 treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium – mit Ausnahme der Änderungen in § 5 - nach der am 30.09.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich freiwillig der ab 1.10.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans zu unterstellen.

Anhang

1. Fachlich zusammenhängendes Lehrveranstaltungsangebot aus „Economics“ gemäß § 8 Abs 2:

In folgenden Fächern gemäß § 5 Abs 1 sind Lehrveranstaltungen im Bereich „Economics“ zu absolvieren:

- „Wissenschaftliches Schreiben“
- „Forschungsmethoden“
- „Methodologie und Theorie“
- „Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs“

Darüber hinaus sind die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 im Bereich „Economics“ zu absolvieren.

Die konkret zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus „Economics“ werden jährlich in der Dissertationsvereinbarung festgelegt.

2. Fachlich zusammenhängendes Lehrveranstaltungsangebot aus „Mathematics in Economics and Business“ gemäß § 8 Abs 2:

In folgenden Fächern gemäß § 5 Abs 1 sind Lehrveranstaltungen im Bereich „Mathematics in Economics and Business“ zu absolvieren:

- „Wissenschaftliches Schreiben“
- „Forschungsmethoden“
- „Methodologie und Theorie“
- „Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs“

Darüber hinaus sind die weiteren Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 im Bereich „Mathematics in Economics and Business“ zu absolvieren.

Die konkret zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus „Mathematics in Economics and Business“ werden jährlich in der Dissertationsvereinbarung festgelegt.